

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 (Abs. 1 u. 2) und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am 23.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde vom 26.02.2015, zuletzt geändert am 04.02.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der auf die Stadt Wanzleben – Börde entfallende Anteil umfasst die Kostenanteile für die Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG LSA. Der Kostenanteil der Stadt Wanzleben - Börde beträgt 24 % für alle Straßen.

§ 2

Der § 5 Abs.1 und 2 wird wie folgt geändert:

Abs.1

Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter **1,23 €**.

Abs.2

Die Straßenreinigungsgebühr für die Reinigung der straßenbegleitenden Grünflächen (Laubbeseitigung) beträgt je Frontmeter 0,54 €/m für jeweils eine Reinigung im Oktober und November.

§ 3

Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei Eigentumswechsel bleibt der bisherige Eigentümer solange gebührenpflichtig, wie er nach dem Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. L S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, grundsteuerpflichtig ist. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des Veräußerers gegenüber dem Erwerber unberührt.

§ 4

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Straßenreinigung werden am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 24.09.2021

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -